

# Beitragsordnung gültig ab 01. Januar 2019



1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€	87,00
2. Kind einer Familie	€	78,00
3. Kind einer Familie	€	68,00
Erwachsene ab 18 Jahre	€	138,00
Familienbeitrag	€	234,00
Passive Mitglieder ( auf Antrag )	€	51,00
Schüler (ausgen. Berufsschüler) / Studenten / FSJ (auf Antrag)	€	87,00
(Ehe-) Partner	€	96,00
Ehrenmitglieder/-vorsitzende	€	0,00
<b>Zusatzbeiträge der Abteilungen:</b>		
Karate	monatlich €	7,50
Herz-Kreislauf-Gruppe	monatlich €	2,50
Leichtathletik bis einschließlich 17 Jahre	monatlich €	0,50
Leichtathletik ab 18 Jahre	monatlich €	1,50
Tischtennis bis einschließlich 17 Jahre	monatlich €	2,50
Tischtennis ab 18 Jahre	monatlich €	4,00

3. Die Beiträge werden jährlich per SEPA-Lastschriftmandat für den Hauptverein Anfang Februar und die Abteilungsbeiträge Anfang März eines laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Bei unterjährigem Beitritt erfolgt ein anteiliger Beitragseinzug.
4. **Bei Nichteinlösung der SEPA-Lastschrift gehen die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Höhe von mindestens € 5,00 zu Lasten des Mitglieds.**
5. **Die Mahngebühren betragen jeweils € 7,50 pro Mahnlauf, zzgl. eventuell anfallender Bankgebühren.**
6. **Für Rechnungszahler wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.**
7. **Kosten, die durch den nicht mitgeteilten Wohnsitzwechsel eines Mitgliedes entstehen, gehen zu dessen Lasten.**
8. Umlagen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
9. Laut Beschluss der Hauptversammlung 19.03.2004 werden die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins jährlich um 2% angepasst.
10. Familien mit Familienpass erhalten bei Vorlage **vor** Beitragseinzug 25 % Ermäßigung auf den Beitrag des Hauptvereins.
11. Nachweise aller Art (bspw. Studentenbescheinigungen oder Familienpässe) sind bis zum 20. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
12. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung mit abteilungsbezogenem Beitrag muss in Textform beim Vorstand gesondert gekündigt werden. Auf Anforderung wird bei unterjähriger Kündigung der anteilige abteilungsbezogene Beitrag ab dem Folgemonat erstattet.